

Aktenzeichen: 4 AZR 555/89  
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 24. Januar 1990  
- 4 AZR 555/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. März 1989  
Düsseldorf - 7 Ca 540/89 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 31. August 1989  
Düsseldorf - 13 Sa 772/89 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Nein  
Für das Bundesarchiv: Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Fixum, Provision und private Kraftfahrzeugnutzung

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Kraftfahrzeuggewerbe; MTV für das  
Kraftfahrzeuggewerbe NW vom 9. Juli 1986 § 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Freie Benutzung des Firmenwagens zu privaten Zwecken als  
Teil des auf das Tarifgehalt anzurechnenden Gesamteinkommens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 555/89

-----  
13 Sa 772/89 Düsseldorf

## Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
24. Januar 1990

Haust,

Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

### Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1990 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wiese für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. August  
1989 - 13 Sa 772/89 - wird auf Kosten des Klägers  
zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :  
-----

Der 56jährige Kläger war vom 15. November 1985 bis 31. Dezember 1988 bei der Beklagten als Automobilverkäufer beschäftigt. In der schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag vom 15. November 1985 vereinbarten die Parteien als Vergütung des Klägers ein Fixum von DM 600,-- monatlich und im einzelnen spezialisierte Provisionen. Darüber hinaus vereinbarten die Parteien mündlich, daß der Kläger ein von der Beklagten zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug für private Zwecke nutzen könne. Beide Parteien gehören den tarifschließenden Verbänden für das Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen an.

In der monatlichen Gehaltsabrechnung der Beklagten wurde der Bruttovergütung des Klägers für private PKW-Nutzung ein Betrag in Höhe von 1 % des Verkaufspreises des Kraftfahrzeuges sowie ein Betrag in Höhe der Fahrtkosten für die mit dem Firmenwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Strecke als geldwerter Vorteil hinzugerechnet. Von dem so ermittelten Gesamtbruttobetrag berechnete die Beklagte die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Von dem sich daraus ergebenden



Nettogehalt setzte sie den Betrag für private PKW-Nutzung und den Betrag des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Firmenwagen ab und zahlte den Restbetrag an den Kläger aus. Dies ist vom Kläger nicht beanstandet worden. Die an den Kläger ausgezahlten Beträge überstiegen in den Jahren 1986 und 1987, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, das Tarifgehalt des Klägers, das sich unstreitig nach der Beschäftigungsgruppe IV richtet. Im Jahre 1988 betrug das Tarifgehalt insgesamt DM 37.768,88. An den Kläger ausgezahlt wurden DM 32.298,67.

Mit der Klage macht der Kläger den Differenzbetrag zwischen dem Tarifgehalt für das Jahr 1988 und den an ihn geleisteten Nettoszahungen in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 4.470,21 geltend. Der Kläger hat vorgetragen, nach § 4 Ziff. 6 des Manteltarifvertrags für das Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen stehe einem Angestellten, der - wie er - neben einem Fixum Provision beziehe, ein jährliches Gesamteinkommen mindestens in Höhe des Tarifgehalts seiner Beschäftigungsgruppe zu. Bei der Berechnung des jährlichen Gesamteinkommens dürften die geldwerten Vorteile durch die Zurverfügungstellung eines Kraftfahrzeugs nicht berücksichtigt werden. In der Branche sei es unüblich, diese geldwerten Vorteile auf Fixum und Provision anzurechnen. Unter dem Gesamteinkommen im tariflichen Sinne sei nur Fixum und Provision zu verstehen. § 4 Ziff. 6 des Tarifvertrags sehe auch nicht vor, daß Fixum und Provision durch geldwerte Vorteile ersetzt werden könnten.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 4.470,21  
brutto nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1989 zu  
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat  
vorgetragen, der Kläger habe während des Jahres 1988 DM 5.099,10  
brutto an geldwerten Vorteilen erhalten, da ihm ein Kraftfahrzeug  
zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt worden sei. Diese  
Sachleistung gehöre zur Arbeitsvergütung des Klägers. Damit über-  
steige sein Gesamteinkommen das Tarifgehalt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-  
beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der  
Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Dabei hat  
er den Zinsanspruch auf Zinsen aus dem Nettobetrag beschränkt.  
Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die  
Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten  
nicht die Zahlung von DM 4.470,21 brutto nebst Zinsen verlangen.  
Denn das jährliche Gesamteinkommen des Klägers überstieg auch im  
Jahre 1988 die tarifliche Vergütung eines Angestellten seiner Be-  
schäftigungsgruppe.

Ein Anspruch des Klägers auf das von ihm begehrte Restgehalt  
besteht nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien nicht.  
Diese hat die Beklagte unstreitig erfüllt.



Als alleinige Anspruchsgrundlage für die Klageforderung kommt § 4 Ziff. 6 des Manteltarifvertrags für das Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1986 in Betracht, der kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung für das Arbeitsverhältnis der Parteien galt (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). § 4 Ziff. 6 MTV lautet:

"Bezieht der Angestellte neben einem Fixum Provision, so muß sein jährliches Gesamteinkommen mindestens so hoch sein wie das eines Angestellten, der nach der gleichen Beschäftigungsgruppe tariflich entlohnt wird, aber keine Provision erhält. Dabei muß sein monatliches Einkommen 100 % seines tariflichen Monatsgehaltes betragen. Scheidet ein Angestellter während des Kalenderjahres aus, so muß sein Einkommen im Durchschnitt das Tarifgehalt für die Beschäftigungsmonate erreichen."

Das jährliche Gesamteinkommen des Klägers überstieg im Klagezeitraum (1988) die tarifliche Vergütung eines Angestellten seiner Beschäftigungsgruppe, weil hierzu auch die geldwerten Vorteile gehörten, die dem Kläger dadurch erwuchsen, daß ihm ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung stand. Tarifnormen sind in erster Linie nach ihrem Wortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang auszulegen (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). § 4 MTV regelt nach seiner Überschrift den "Arbeitsverdienst". Arbeitsverdienst ist die Vergütung, die einem Arbeitnehmer für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung zusteht. Demgemäß ist nach Wortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang unter "Gesamteinkommen" die gesamte Vergütung zu verstehen, die der Arbeitnehmer für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung erhält. Mit dem Begriff "Gesamt" wird "das Ganze, alles zusammen" bezeichnet (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörter-



buch, Band 3, 1981, S. 167 - Gesamt - und S. 168 - Gesamtheit -). Alles, was der Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung erhält, gehört danach zu seinem Gesamteinkommen. Weder aus § 4 Ziff. 6 MTV noch aus anderen Vorschriften des Tarifvertrags läßt sich entnehmen, daß bestimmte Vergütungsbestandteile nicht zum Begriff des Gesamteinkommens im Sinne der Tarifnorm gehören sollen.

Vielmehr haben die Tarifvertragsparteien dann, wenn sie unter dem Begriff des Gesamtverdienstes nicht alle Vergütungsbestandteile verstehen, dies ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. So heißt es etwa in § 4 Ziff. 7 Buchst. a MTV: "(Gesamtverdienst des Arbeitnehmers in dem Abrechnungszeitraum einschließlich aller Zuschläge, jedoch ohne einmalige Zuwendungen ...)". Daraus folgt, daß dann, wenn die Tarifvertragsparteien den Begriff des Gesamtverdienstes oder des Gesamteinkommens ohne eine einschränkende Klausel verwenden, darunter alle Vergütungsbestandteile zu verstehen sind.

Diese Auslegung des § 4 Ziff. 6 MTV ist auch durchaus sinnvoll und entspricht damit dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. BAGE 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Wenn die Tarifvertragsparteien in § 4 Ziff. 6 MTV einem Angestellten, der neben Fixum Provision bezieht, ein jährliches Gesamteinkommen mindestens in der Höhe garantieren, die einem Angestellten der gleichen Beschäftigungsgruppe, der keine Provision erhält, tariflich zusteht, wollen sie damit erkennbar einem Ange-



stellten, dessen Bezüge wegen der in der Regel unterschiedlich hohen Provisionen schwanken, jedenfalls den Lebensstandard sichern, den ein Tarifangestellter ohne Provision hat. Der Lebensstandard wird aber durch alle Vergütungsbestandteile bestimmt.

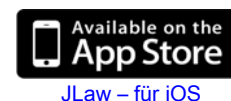
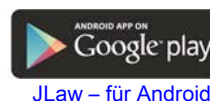
Die Parteien haben im vorliegenden Fall vereinbart, daß der Kläger einen Firmen-PKW privat nutzen darf. Diese Vereinbarung haben sie unstreitig bei Abschluß des Arbeitsvertrages getroffen. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, daß die Parteien die private Nutzung des Firmen-PKW durch den Kläger im Hinblick auf die Arbeitsleistung des Klägers vereinbarten. Die private Nutzungsmöglichkeit des Firmenfahrzeuges durch den Kläger stellt damit einen Teil der Arbeitsvergütung dar. Sie gehört damit zum Gesamteinkommen des Klägers. Unstreitig haben die Parteien nicht vereinbart, daß die private Nutzungsmöglichkeit des Firmenfahrzeugs nicht auf das jährliche Gesamteinkommen i. S. von § 4 Ziff. 6 MTV anzurechnen ist.

Es ist unerheblich, ob - wie der Kläger vorträgt - es zu den Usancen im Kraftfahrzeuggewerbe gehört, daß Autoverkäufer ohne sonstige Verrechnung einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommen. Dies ändert nichts daran, daß dem Kläger neben seinem Fixum und den Provisionen eine zusätzliche Vergütung durch die Nutzungsmöglichkeit des Firmenfahrzeuges zufloß, die demgemäß zu seinem Gesamteinkommen im tariflichen Sinne gehörte.



Die Auffassung, daß die private Nutzungsmöglichkeit eines Firmenfahrzeugs durch den Arbeitnehmer zu seiner Arbeitsvergütung gehört, wird durch die steuerrechtliche Regelung bestätigt, wenn es auch auf sie nicht entscheidend ankommt. Nach dem BMF-Schreiben vom 8. November 1982 (BStBl. I S. 814) ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer dadurch entsteht, daß der Arbeitgeber ihm einen Personenkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unentgeltlich zur Verfügung stellt, dem Arbeitslohn hinzuzurechnen (Ziff. 5 Punkt 1 des Schreibens). Ferner bestehen nach diesem Schreiben keine Bedenken, wenn bei der Gestellung von Kraftwagen durch den Arbeitgeber für sonstige Privatfahrten des Arbeitnehmers der geldwerte Vorteil mit monatlich 1 v. H. des auf volle Hundert DM abgerundeten Kaufpreises des Personenkraftwagens angenommen wird (Ziff. 7 Punkt 4 des Schreibens). Danach ist die Beklagte verfahren.

Hinsichtlich der Höhe des von der Beklagten in den Gehaltsabrechnungen ausgewiesenen geldwerten Vorteils der privaten Nutzungsmöglichkeit des Firmenfahrzeugs durch den Kläger hat der Kläger nicht geltend gemacht, daß die von der Beklagten angesetzten und den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Beträge überhöht sind. Daher ist davon auszugehen, daß der geldwerte Vorteil damit insoweit von der Beklagten richtig ermittelt worden ist. Zählt man diesen geldwerten Vorteil zum Gesamteinkommen des Klägers, übersteigt dieses das tarifliche Gehalt eines Angestellten seiner Beschäftigungsgruppe. Das ist rechnerisch unstrittig.



Die Auffassung des Klägers, zum jährlichen Gesamteinkommen i. S. von § 4 Ziff. 6 MTV seien nur Fixum und Provision zu zählen, ist nach dem dargelegten Sinn und Zweck der Tarifnorm unzutreffend. Abgesehen davon könnte man die vereinbarte private Nutzungsmöglichkeit des Dienstfahrzeuges durch den Kläger durchaus als Bestandteil des Fixums ansehen. Fixum ist "festes Einkommen, garantiertes Monatsgehalt als Teil des Entgeltes neben Provision und Trinkgeld" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 2, 1981, S. 766). Die private Nutzungsmöglichkeit des Firmenfahrzeugs war dem Kläger garantiert, sie gehörte zu seinem festen Einkommen.

Es ist unerheblich, ob die Vereinbarung der Parteien über die private Nutzungsmöglichkeit des Firmenfahrzeugs durch den Kläger wegen Nichteinhaltung der Schriftform (§ 2 Ziff. 1 MTV) unwirksam ist. Sollte die Vereinbarung unwirksam sein, hätte der Kläger keinen Anspruch darauf erworben, daß ihm ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wurde. Tatsächlich hat er aber das Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung in Anspruch genommen. Dies ist unabhängig von der Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarung ein tatsächlicher geldwerter Vorteil für die Arbeitsleistung, den der Kläger erhalten hat. Dies zählt dann zu seinem Arbeitseinkommen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Scheerer

Wiese



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)